



Ordnung für die Spielberechtigung bei Wettkämpfen im Betriebsverband Hamburg e.V. in der Fassung vom 27.03.2012

A Begriffe

- 1.1 Betriebsportler sind Betriebsangehörige, die in einem Hauptarbeits- oder Hauptbeschäftigungsverhältnis zu dem Betrieb oder Konzern (einschließlich der angegliederten Tochterunternehmen) stehen, bei dem die Betriebssportgemeinschaft (BSG) gebildet ist.
- 1.2 Rentner und Pensionäre eines Betriebes werden als Betriebsangehörige angesehen.
- 1.3 Den Betriebsangehörigen sind deren Ehegatten, Lebenspartner, Eltern, Stiefeltern, Geschwister sowie eigene Kinder, Stiefkinder, Adoptivkinder und Enkel gleichgestellt.
- 1.4 Der Betriebssportverband (BSV) betrachtet die bei ihm angeschlossenen Sportgemeinschaften der Behörden und Ämter der Freien und Hansestadt Hamburg als zu einem Betrieb gehörig. Das Entsprechende gilt innerhalb der in Hamburg ansässigen jeweiligen Bundesbehörden.
- 1.5 Sind die Angehörigen mehrerer Betriebe mit eigener Rechtspersönlichkeit in einer BSG zusammengeschlossen, so muss hierzu die entsprechende schriftliche Bestätigung der BSG vorliegen.
- 1.6 Das Studium vollmatrikulierter Studierender gilt als Hauptbeschäftigung.
- 1.7 Mitarbeiter eines verleihenden Unternehmens werden als Betriebsangehörige des entleihenden Unternehmens angesehen, in welchem sie bisher mindestens 2 Jahre ununterbrochen aktiv gearbeitet haben und dort noch weiterhin beschäftigt sind. Eine entsprechende schriftliche Bestätigung des entleihenden Unternehmens gegenüber dem BSV ist erforderlich. Dieses Unternehmen ist dem BSV zur Mitteilung verpflichtet, wenn der Leiharbeiter aus dem Unternehmen ausscheidet. In diesem Falle erlischt die Spielberechtigung.
- 2 Gastspieler ist jeder, der in keinem Hauptarbeits- oder Hauptbeschäftigungsverhältnis zu dem Betrieb steht, bei dem die BSG gebildet ist.
- 3 Doppelspieler sind solche Sportler, die gleichzeitig in einem Verein eines Fachverbandes des DOSB (Deutscher Olympischer Sportbund) dieselbe Sportart aktiv ausüben.

B Spielberechtigung

1 Die Spielberechtigung erhalten nach Maßgabe der nachstehenden Bestimmungen auf Antrag die in A1 genannten Betriebssportler, wenn sie nicht Berufsspieler ihrer Sparte sind.

2 Spielberechtigung für Gastspieler und/oder Doppelspieler

2.1 Gastspieler erhalten auf Antrag die Spielberechtigung (Ausnahme siehe Ziffer 2.2). Doppelspieler erhalten auf Antrag, in ihrer Eigenschaft als Gastspieler, die Spielberechtigung, wenn sie das 35. Lebensjahr erreicht haben. (Ausnahme siehe Ziffer 2.2.)

2.2 Sie erhalten keine Spielberechtigung, wenn sie in einem Hauptarbeits- oder Hauptbeschäftigungsverhältnis zu einem Betrieb stehen, in dessen BSG dieselbe Sportart betrieben wird. Es sei denn, diese BSG stimmt dem schriftlich zu.

2.3 Angehörige der Freien und Hansestadt Hamburg erhalten die Spielberechtigung als Gastspieler einer anderen BSG, wenn dieselbe Sportart nicht in den BSGen der Behörden und Ämter der Freien und Hansestadt Hamburg (FHH) betrieben wird.

3 Erlöschen der Spielberechtigung

3.1 Die Spielberechtigung erlischt, wenn der Betriebssportler den Betrieb verlässt, er unter 35 Jahre alt ist und Doppelspieler ist oder

3.2 nach Beendigung der laufenden Spielzeit, wenn er den Betrieb wechselt und in der BSG des neuen Betriebes die von ihm ausgeübte Sportart im BSV betrieben wird.

3.3 Abweichend von 3.1 und 3.2 behält ein Betriebssportler die Spielberechtigung als Gastspieler der BSG seines früheren Betriebes, wenn zwischen der Erteilung der Spielberechtigung und dem Wechsel des Betriebes mindestens drei Jahre liegen und die Betriebssportgemeinschaft des neuen Betriebes dem schriftlich zustimmt.

4 Die Spielberechtigung eines Gastspielers erlischt,

4.1 sobald er zum Doppelspieler wird und wenn er unter 35 Jahre alt ist,

4.2 oder nach Beendigung der laufenden Spielzeit, wenn die Betriebssportgemeinschaft des Betriebes, zu dem er in einem Hauptarbeits- oder Hauptbeschäftigungsverhältnis steht, dieselbe Sportart im BSV aufnimmt.

4.3 Abweichend von 4.1 behält der Gastspieler die Spielberechtigung, wenn zwischen der Erteilung der Spielberechtigung und dem Zeitpunkt, zu dem er Doppelspieler wird, mindestens drei Jahre liegen.

4.4 Abweichend von 4.2 behält ein Gastspieler die Spielberechtigung, wenn zwischen der Erteilung der Spielberechtigung und der Aufnahme des Sportbetriebes in der BSG des Betriebes, zu dem er in einem Hauptarbeits- oder Hauptbeschäftigungsverhältnis steht, mindestens drei Jahre liegen und diese BSG dem schriftlich zustimmt.

5 2.1, 3.1 und 4.1 gelten soweit die Spielordnungen der einzelnen Sparten keine einschränkenden Regelungen beschlossen haben.

C Verfahren

Über die Erteilung und den Entzug der Spielberechtigung entscheidet im Rahmen dieser Ordnung der Spelausschuss der jeweiligen Sparte.

D Rechtsmittel

- 1.1 Gegen alle die Spielberechtigung betreffenden Entscheidungen des zuständigen Spelausschusses ist die Berufung beim Berufungsausschuss zulässig, diese muss innerhalb von zehn (10) Kalendertagen ab Kenntnis von der Entscheidung auf der Geschäftsstelle des BSV eingehen.
- 1.2 Die Berufungsbegründung ist spätestens innerhalb von weiteren zwanzig (20) Kalendertagen nachzureichen.
- 2 Das Verfahren des Berufungsausschusses ergibt sich aus seiner Geschäftsordnung.
- 3 Die Entscheidungen des Berufungsausschusses sind unanfechtbar.

Beschlossen durch den ordentlichen Verbandstag am 27. März 2012